

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

JAHRGANG 2015 NR 05

MÜNSTER 18.12.2015

Brandschutzordnung Teil B der Kunstakademie Münster vom 08.12.2015

HERAUSGEBER

Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

REDAKTION

Dezernat 1, Kunstakademie Münster  
Leonardo-Campus 2, 48149 Münster

## **Brandschutzordnung (Teil B) der Kunstakademie Münster** vom 08. Dezember 2015

### **Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten
3. Einrichtungen zur Brand- und Notfallmeldung
3. Vorbeugendes Verhalten
5. Verhalten im Brand- oder Gefahrenfall
6. Inkrafttreten

### **1. Allgemeines**

Die Brandschutzordnung dient dem vorbeugenden und dem bekämpfenden Brandschutz an der Kunstakademie Münster. Sie gilt für alle Dienstgebäude, für angemietete Grundstücke und sonstige Einrichtungen der Hochschule. Die Brandschutzordnung ist verbindlich für alle Personen, die sich in vorgenannten Bereichen zum Zwecke der Berufsausübung, des Studiums, der Aus- und Fortbildung, als Besucher oder Fremdfirma aufhalten.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Brandschutzordnung:

- Anlage 1: Brandschutzordnung A (deutsch und englisch)
- Anlage 2: Musteralarmplan
- Anlage 3: Begleitschein und Feuererlaubnisschein

Auf die folgenden universitätsinternen Regelungen wird verwiesen:

- Hausordnung der Kunstakademie Münster
- Organisation des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an der Kunstakademie Münster
- Sicherheitsfibel, Verhalten im Brandfall und bei Unfällen
- Hinweise zur Entsorgung an der Kunstakademie Münster

### **2. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Für den baulichen Brandschutz liegt die Zuständigkeit und Verantwortung beim Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW. Ansprechpartner für die Mitglieder der Kunstakademie Münster ist der Ausschuss für Arbeitsschutz und die seitens der Hochschulleitung bestellten Personen; diese sind dem Arbeitsschutzregister der Kunstakademie Münster zu entnehmen. Zum baulichen Brandschutz gehören u. a. die Festlegung von Brand- und Rauchabschnitten, die bauliche Beschaffenheit von Flucht- und Rettungswegen, die bauliche Trennung verschiedener Nutzungsbereiche sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr.

Die Maßnahmen des anlagentechnischen Brandschutzes gewährleisten die sichere Funktion von Feuerlöschanlagen und -geräten, Brandmeldeanlagen, Rauchabzügen, Sicherheitsbeleuchtung und Personalarmerkung. Die Wartungen und Instandsetzungen werden u.a. vom Dezernat 4 der kooperierenden Westfälischen Wilhelms-Universität Münster durchgeführt.

Der organisatorische Brandschutz ist in jedem Gebäude zu gewährleisten. Die Hochschulleitung regelt im Benehmen mit den jeweiligen Verantwortlichen der künstlerischen Klassen und künstlerisch-technischen Werkstätten – unter Beratung der Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster - die lokalen Brandschutzaufgaben und ist verantwortlich für die Notfallplanung. Die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nimmt eine beratende Rolle an der Kunstakademie ein, hier insbesondere von der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der/des zentralen Beauftragten für Brandschutzangelegenheiten und Notfallmanagement.

Gemäß Kooperationsvertrag werden folgende Aufgaben durchgeführt bzw. geregelt:

- Begehung der Arbeitsbereiche im Rahmen von Sicherheitsbegehungen der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragten
- Teilnahme an Brandschauen und Baubegehungen,
- Teilnahme an Planungsgesprächen des bau- und betriebstechnischen Bereichs im Zusammenhang mit Neu- und Umbauten und Nutzungsänderungen,
- Beratung bei der Sicherheitskennzeichnung in den Dienstgebäuden,
- Beratung der Verwaltung und der Nutzer in allen Fragen des Brandschutzes,
- Beratung für die zentrale Brandschutzunterweisung und Feuerlöschübung,
- Organisation von Räumungsübungen in den Einrichtungen,
- Beratung bei der Aufstellung von den Alarmplänen
- Anpassung der Flucht- und Rettungspläne

Die Leiterinnen und Leiter der künstlerischen Klassen und künstlerisch-technischen Werkstätten verantworten den Brandschutz im Benehmen mit der Hochschulleitung und der von ihr beauftragten Person/en. Sie veranlassen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Beseitigung von Gefährdungen bzw. informieren rechtzeitig die zuständigen Ansprechpartner/innen der Hochschulverwaltung.

### **3. Einrichtungen für die Brand- und Notfallmeldung**

Als Einrichtung für Brand- und Notfallmeldungen steht in erster Linie das Telefonnetz zur Verfügung. In Dienstgebäuden mit erhöhter Brandgefährdung sind zudem weitgehend auch automatische Brandmeldeanlagen und/oder handbetätigte Feuermelder (Druckknopfmelder) installiert.

Brandmeldeanlagen dürfen nur im Benehmen mit dem Bereich Sicherheitstechnik der kooperierenden Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und nicht gleichzeitig mit dem Telefonnetz außer Betrieb genommen werden. Eine Information über die Außerbetriebnahme der Brandmeldeanlage soll an die Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz, möglichst an die/den zentrale/n Beauftragte/n für Brandschutzangelegenheiten und Notfallmanagement, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gehen. Probealarme als Funktionsprüfung der Meldeeinrichtungen sind in den betroffenen Gebäuden rechtzeitig vorher anzuzeigen. Das Verfahren der Brand- und Notfallmeldung für das jeweilige Dienstgebäude ist im gebäudespezifischen Alarmplan festgelegt, welcher im Rahmen der Festlegung der Notfallorganisation an Hand des Musteralarmplans (Anlage 2) zu erstellen ist.

### **4. Vorbeugendes Verhalten**

Die Sicherheitsbeauftragten, die/der bestellte Brandschutzbeauftragte, sowie die Mitarbeiter des Hauswirtschaftsdienstes und der Gebäudetechnik wachen in besonderer Weise darüber, dass vorbeugende Maßnahmen zur Vermeidung von Bränden beachtet werden. Die jeweiligen Verantwortlichen in den Dezernaten der Verwaltung, den künstlerischen Klassen sowie den künstlerisch-technischen Werkstätten haben für einen den Brandschutzvorschriften entsprechenden Zustand der Einrichtungen und Betriebsmittel in ihren Zuständigkeitsbereichen zu sorgen.

Beim Verlassen der Dienst- und sonstigen Betriebsräume nach Dienstschluss muss die Energiezufuhr bei allen darin untergebrachten Geräten und Anlagen abgeschaltet werden, sofern nicht besondere Sicherheitsvorkehrungen für den Dauerbetrieb getroffen wurden. Bei energieverbrauchenden Arbeiten muss eine ständige Kontrolle der Anlagen, Geräte und Apparaturen durch geeignete Maßnahmen der zuständigen Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Fachkräfte sichergestellt werden. Dieses gilt besonders bei Dauerversuchen sowie bei feuer- und explosionsgefährlichen Arbeiten. Hilfskräfte sind besonders zu unterweisen und über eventuelle Gefahren zu unterrichten. Schäden an energieführenden oder -verbrauchenden Einrichtungen sind unverzüglich von dem Feststellenden den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dem Hauswirtschaftsdienst zur Weiterleitung an die betriebstechnischen Abteilungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu melden. Bei Gefahr im Verzuge sind die beschädigten Geräte - sofern keine Personengefährdung besteht - sofort außer Betrieb zu nehmen.

Schäden dürfen nur von entsprechend ausgebildeten Fachkräften beseitigt werden. Elektrische Betriebsmittel (Elektrogeräte, Anschluss- und Verlängerungsleitungen usw.) müssen hinsichtlich ihrer Konstruktion und ihres Gebrauchszustands den VDE- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und regelmäßig nach der DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) geprüft werden. Im Einzelfall dienstlich zugelassene elektronische Geräte sind so aufzustellen, dass kein Brand entstehen kann. Private Elektrogeräte dürfen in den Räumlichkeiten der Kunstakademie Münster nicht betrieben werden. Wer solche Geräte anschließt und betreibt, haftet für jeden daraus entstehenden Schaden.

Für die Durchführung von Feuerarbeiten (z. B. Schweiß-, Brenn-, Schleif-, Trenn-, Anwärm- und Lötarbeiten) ist eine Erlaubnis für Feuerarbeiten einzuholen und der Erlaubnisschein (Anlage 3) am Arbeitsort bereitzuhalten. Mit den Arbeiten darf erst nach Durchführung der im Erlaubnisschein festgelegten Sicherheitsmaßnahmen begonnen werden.

Chemikalienlager und -ausgaben, Lager für Papier, Holz, Textilien, Kohlen, Druckgase, brennbare Flüssigkeiten (insbesondere Treibstoffe, Heizöle), Lager für andere brennbare Objekte (z. B. unbenutzte Möbelstücke, archivierte Akten) sowie Räume, in denen Staubablagerungen vermutet werden, zählen zu den brand- bzw. explosionsgefährdeten Räumen. Rauchen und offenes Licht sind in diesen Räumen verboten. Die Räume werden durch (DIN-) genormte Schilder besonders gekennzeichnet.

Das Rauchen ist in allen Gebäudeteilen ausnahmslos verboten. Raucherbereiche in den Außenanlagen bzw. Terrassen und Balkonen sind ausgewiesen. Streichhölzer und Tabakaschenreste dürfen nicht in Papierkörbe geworfen werden. Hierfür sind besondere, nicht brennbare Behälter zu benutzen. Festgestellte Mängel an Feuerlösch- und sonstigen Hilfseinrichtungen sind sofort den Hauswirtschaftsdienst zur Weiterleitung an die betriebstechnischen Abteilungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu melden. Feuerhemmende oder feuerbeständige Türen sowie Rauchabschlusstüren in Brandabschnitten müssen ständig geschlossen sein, sofern sie nicht mit einer zugelassenen Feststallanlage ausgerüstet sind. Für den Betriebsablauf dürfen sie nur kurzzeitig geöffnet und keinesfalls mit Keilen oder sonstigen Gegenständen offen gehalten werden.

Für Räume mit besonderem Gefahrenpotenzial wie z. B. den künstlerischen Klassen und künstlerisch-technische Werkstätten, ist eine auf die jeweiligen Raumverhältnisse und die Raumnutzung zugeschnittene Betriebsanweisung mit Maßnahmen für den Brand- und Gefahrenfall aufzustellen und in den jeweiligen Räumen bereit zu halten; dies erfolgt selbständig und in Verantwortung der jeweiligen Klassenleitungen bzw. Leitungen der Werkstätten unter Beratung der jeweiligen technischen Dienste der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **5. Verhalten im Brand- und Gefahrenfall**

Bei Ausbruch eines Brandes, im Gefahrenfall und bei Unfällen sind unverzüglich die im gebäudespezifischen Alarmplan aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen und die angegebenen Stellen und Personen zu benachrichtigen, u. a.

Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Notrufnummer zentrale Dienste	3 33 33
Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz	2 57 81
Betriebsärztlicher Dienst	5 60 81
sowie die jeweiligen Raumverantwortlichen	

Im Brandfall sind vor dem Eintreffen der Feuerwehr möglichst folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Lotsen zur Einweisung der Feuerwehr aufstellen,
- Zufahrtstore öffnen,
- Fahrbahn für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge freimachen (z. B. parkende Fahrzeuge entfernen)
- Feuerwehr telefonisch umfassend informieren.

Die Rettung von Personen geht der Brandbekämpfung vor. Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn die Feuerwehr den Bereich freigibt und Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden. Sicherheitsrelevante elektrische und sonstige Versorgungsanlagen werden von den Mitarbeitern der betriebstechnischen Abteilungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nur auf Anweisung der Feuerwehr abgeschaltet. Die elektrische Beleuchtung darf nur in ganz dringenden Fällen abgeschaltet werden. Bei Bränden in elektrischen Betriebseinrichtungen wie z. B. Motor- oder Kabelbränden in Aufzugsmaschinenanlagen, Lüftungs- und Klimaanlage, DV-Anlagen sowie anderen Maschinen und Apparaten sind diese von den Einsatzkräften oder den Mitarbeitern der betriebstechnischen Abteilungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vor Beginn der Löscharbeiten so weit wie möglich außer Betrieb zu setzen. Versorgungsleitungen für technische und sonstige Gase, für brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Flüssigkeiten müssen in allen vom Brand betroffenen Bereichen durch den jeweils zuständige Fachkraft, u. U. mit Hilfe der Einsatzkräfte, sofort geschlossen werden.

Bei Entstehungsbränden (freie Sicht auf den Brandherd, geringe Rauch und Wärmeentwicklung und gefahrloses Annähern durch die Person möglich) in Büros, Seminarräumen, dem zentralen Hörsaal oder Verkehrswegen sind - soweit ohne Eigengefährdung möglich - von den Anwesenden sofort Löschmaßnahmen durchzuführen. Feuerlöscher befinden sich in den Fluren, Seminarräumen, dem zentralen Hörsaal, den künstlerischen Klassen wie auch den künstlerisch-technischen Werkstätten. Die Stromzufuhr an Elektrogeräten ist zu unterbrechen. Um dem Feuer keinen zusätzlichen Sauerstoff zuzuführen und um ein Verqualmen der Flucht- und Rettungswege zu verhindern, müssen – soweit ohne Eigengefährdung möglich - bei Ausbruch eines Feuers

- a) alle Lüftungs- und Klimaanlage außer Betrieb gesetzt und
- b) Türen und Fenster geschlossen werden.

Nachdem die Lüftungs- und Klimaanlage außer Betrieb genommen wurde, müssen alle betroffenen Bereiche, die sich in nicht sicheren Brandabschnitten befinden, über die Abschaltung der Anlage informiert werden, Auch in diesen Bereichen darf ohne Freigabe nicht weitergearbeitet werden.

Spätestens bei Ertönen des Räumungssignals durch akustische Hilfsmittel (z. B. Sirenen, Schwelltonalarmgeräte, Megaphone) verlassen alle nicht im Brandeinsatz tätigen Personen das gefährdete Gebäude. Sie versammeln sich an der gekennzeichnete Sammelstelle der Kunstakademie Münster (Wiese zwischen Neubau und Fachbereich Design der FH Münster). Dort wird durch gegenseitige Anwesenheitskontrolle, soweit möglich, festgestellt, ob sich alle im Gebäude tätigen Personen in Sicherheit bringen konnten. Verletzte und vermisste Personen sowie besondere Gefahrenlagen im Gebäude sind der Ansprechperson (orange Warnweste) für die Feuerwehr an der Sammelstelle zu melden. Ist näheres über den/die Aufenthaltsort/e bekannt ist/sind diese/r ebenfalls zu melden. Die Ansprechperson gibt die Informationen an die Einsatzkräfte der Feuerwehr umgehend weiter.

## 6. Inkrafttreten

Die vorstehende Brandschutzordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Auf Beschluss des Rektorats vom 08. Dezember 2015.

Münster, 08.12.2015

gez. M. Löbbert

gez. F. Bartsch

Prof. Maik Löbbert  
Rektor

Frank Bartsch  
Kanzler

## Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

## Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren



Notruf 112

Brand melden



Brandmelder betätigen

In Sicherheit  
bringen



Gefährdete Person  
warnen / Hausalarm  
betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten  
Fluchtweg folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch  
unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Mittel und Geräte zur  
Brandbekämpfung  
benutzen

# Preventing fires



No open flame; fire, open ignition source and smoking prohibited

## Behaviour in case of fire

Keep calm



Emergency number 112

Report the fire



Push button of fire alarm call point

Get to a safe place

Warn people who are in danger/ activate fire alarm

Assist helpless people

Close doors and windows



Use marked escape routes

Do not use elevators



Go to the assembly point

Follow instructions

Try to extinguish the fire



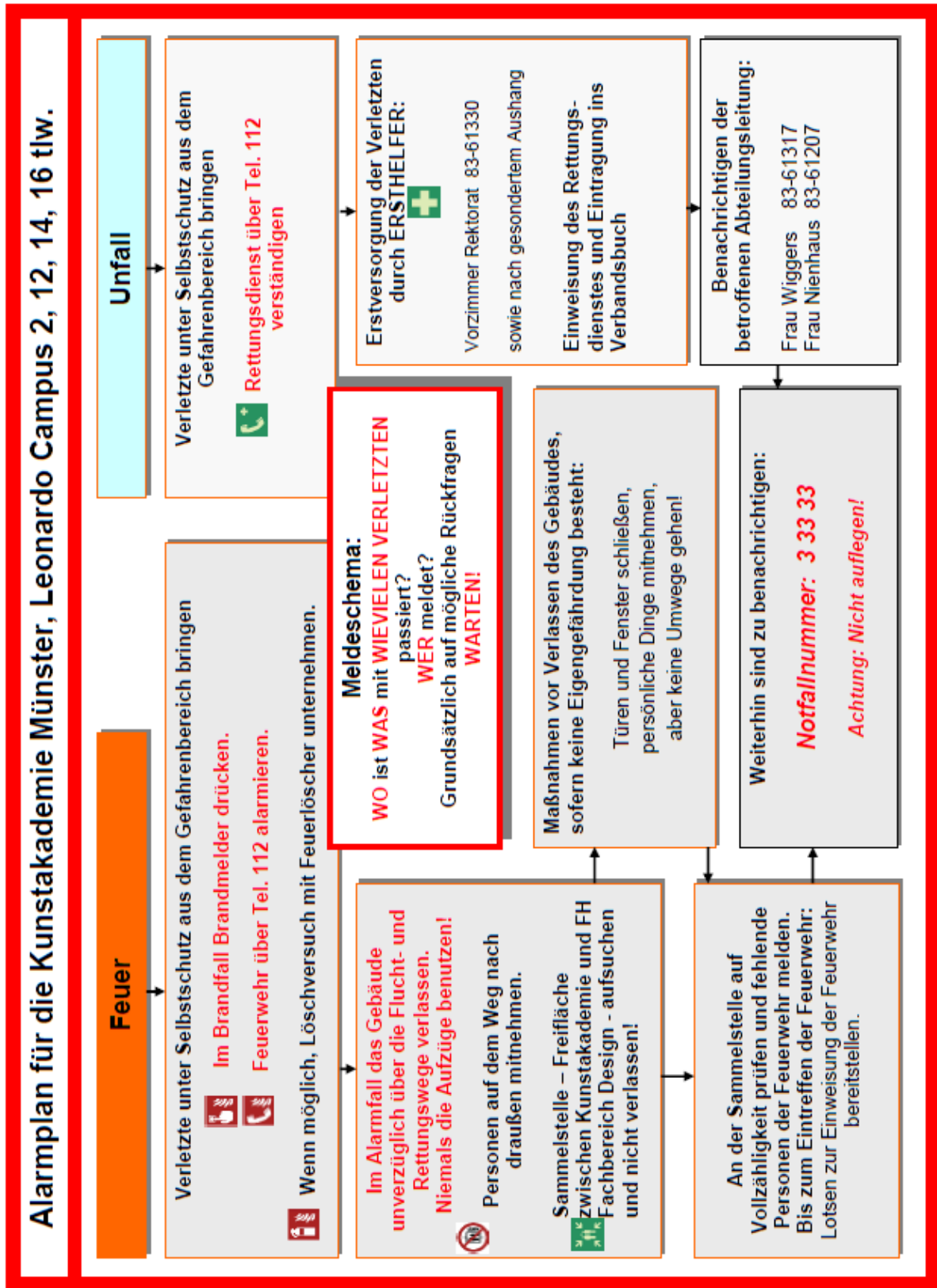
Use fire extinguishers



Use equipment for fire fighting (e. g. fire blanket)

Fire Safety Regulations (*Brandschutzordnung*) according to DIN 14096,  
date: 2015 November 26 / Academy of arts / Leonardo-Campus 2





### Anlage 3 – Feuererlaubnisschein

<b>Erlaubnisschein für Feuerarbeiten</b> für die Ausführung von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und sonstigen Feuerarbeiten in universitären Dienstgebäuden durch Fremdfirmen und betriebstechnisches Personal	
Arbeitsort/-stelle	Dienstgebäude: ..... Geschoss: ..... Raum: ..... Raumnutzung: .....
Arbeitsauftrag (z. B. Konsole anschweißen)	..... falls Ausführung durch Betriebstechnik: Nr. des Arbeitsauftrags: .....
Art der Arbeiten	<input type="checkbox"/> Schweißen <input type="checkbox"/> Schneiden <input type="checkbox"/> Löten <input type="checkbox"/> Trennschleifen <input type="checkbox"/> Auftauen <input type="checkbox"/> Sonstiges: .....
Beginn, Dauer der Arbeiten	Von Datum ..... Uhrzeit ..... bis Datum ..... Uhrzeit .....
Sicherheitsvorkehrungen vor Beginn der Arbeiten *	<input type="checkbox"/> Entfernen sämtlicher brennbarer Gegenstände und Stoffe, auch Staubablagerungen im Umkreis von ..... m und - soweit erforderlich - auch in anderen Räumen. <input type="checkbox"/> Abdecken der gefährdeten brennbaren Gegenstände, z.B. Holzbalken, Holzwände und -fußböden, Kunststoffteile usw. <input type="checkbox"/> Abdichten der Öffnungen, Fugen und Ritzen und sonstigen Durchlässen mit nichtbrennbaren Stoffen <input type="checkbox"/> Entfernen von Umkleidungen und Isolierungen <input type="checkbox"/> Beseitigen der Explosionsgefahr in Behältern und Rohrleitungen <input type="checkbox"/> .....
Brandwache notwendig? * <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	während der Arbeit: Name ..... nach Beendigung d. Arbeit: Name ..... Dauer ..... Std
Löschgerät/-mittel *	<input type="checkbox"/> Feuerlöscher (mind. .... kg) mit <input type="checkbox"/> Wasser <input type="checkbox"/> CO <sub>2</sub> <input type="checkbox"/> Schaum <input type="checkbox"/> Pulver <input type="checkbox"/> angeschl. Wasserschlauch <input type="checkbox"/> gefüllte Wassereimer <input type="checkbox"/> Löschdecke
Feuermelder stilllegen? *	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Ja    Anlage/Linie: .....
Alarmierung	<b>Standort des nächstgelegenen Handfeuermelders</b> ..... Telefons: ..... Notruf 112    Betriebstechnik: 3 33 33    Koordinator*: .....
Auftragnehmer* (Firma, ausführende betriebstechnische Abteilung Dez. 4.x)	..... Name, Datum, Unterschrift: .....
Auftraggeber* (Dez. 4.x, BLB über Dez. 4.1)	..... Name, Datum, Unterschrift: .....
Sicherheitstechnik	Dezernat 4.4, Brandmeldeanlagen Name, Datum, Unterschrift: .....
Koordinator *	Wiss. Einrichtung, Abt. UV ..... Name, Datum, Unterschrift: ..... Bitte beachten: Anlage 1 (Hinweise) ist Bestandteil der Erlaubnis für Feuerarbeiten.